

Vorlesung am 14.11.07:
**Personae (1):
 Die römische Familie und die
 Hausgewalt des *pater familias***

Prof. Dr. Thomas Rüfner
 ruefner@uni-trier.de
 Materialien im Internet:
<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=15946>

Römisches Privatrecht (4)

Zur Wiederholung

- Wie liefen *mancipatio*, *in iure cessio* und *stipulatio* ab?
- Welche Funktion hatten *mancipatio* und *in iure cessio*?
- Warum ist die *stipulatio* im römischen Recht so wichtig?

Prof. Dr. T. Rüfner

2

Römisches Privatrecht (4)

Überblick über den Inhalt der heutigen Vorlesung

- Familienrechtliche Einschränkungen der Rechtsfähigkeit
 - Hauskinder
 - Uxores in manu
- Exkurs I: Einschränkungen der Handlungsfähigkeit
 - Minderjährige
 - Frauen
 - Geistesranke
- Exkurs II: Das römische Bürgerrecht

Prof. Dr. T. Rüfner

3

Römisches Privatrecht (4)

Hauskinder

- Persönlich frei, aber der *patria potestas* unterworfen.
- Vermögensunfähig und sogar durch *mancipatio* veräußerbar.
 - Klage aus Geschäften von Hauskindern ist möglich, ein Urteil kann aber grds. nicht gegen den Vater vollstreckt werden.
- Einräumung eines *peculium* wie bei Sklaven möglich.
- Ende der Hausgewalt nur bei Tod des *pater familias* oder bei *emancipatio* durch dreimalige Veräußerung gemäß dem Zwölftafelsatz „*SI PATER FILIUM TER VENUM DUIT, FILIUS A PATRE LIBER ESTO*“.

Prof. Dr. T. Rüfner

4

Römisches Privatrecht (4)

Ehefrauen (*uxores in manu*)

- Die Ehefrau konnte (musste aber nicht) in die Gewalt ihres Gatten (*manus*) übertragen werden.
- Begründung durch *confarreatio* oder *coemptio* (Sonderform der *mancipatio*).
- *Manus* kann auch durch „Ersitzung“ (einjähriges ununterbrochenes Zusammenleben) begründet werden.
 - Um dies zu verhindern, muss die Ehefrau bis zu Anfang der klassischen Zeit jedes Jahr drei Nächte dem Haus des Ehemannes fernbleiben (*trinoctium*)

Prof. Dr. T. Rüfner

5

Römisches Privatrecht (4)

Minderjährige (soweit nicht in d. Gewalt d. Vaters)

<p style="text-align: center;"><i>Impuberes</i></p> <div style="display: flex; justify-content: space-around;"> <div style="text-align: center;"> <p><i>Infantes</i> (unter 7 Jahren)</p> <p>↓</p> <p>Völlig handlungsunfähig, Vertretung durch den tutor (Vormund)</p> </div> <div style="text-align: center;"> <p><i>Infantiae maiores</i></p> <p>↓</p> <p>Geschäfte mit Zustimmung des tutor sind wirksam. Ohne den tutor kommt nur ein <i>negotium claudicans</i> zustande: Wirkung für, aber nicht gegen den Minderjährigen</p> </div> </div>		<p style="text-align: center;"><i>Puberes</i></p> <p>(Mädchen ab 12, Jungen ab 14 bzw. ab Eintritt der Geschlechtsreife)</p> <div style="display: flex; justify-content: space-around;"> <div style="text-align: center;"> <p><i>Minores</i> XXV annis</p> <p>↓</p> <p>Volle Geschäfts- und Deliktsfähigkeit aber Schutz vor Übervorteilung durch die <i>lex Laetoria</i>. Betreuung durch einen curator (Pfleger)</p> </div> <div style="text-align: center;"> <p><i>Maiores</i> XXV annis</p> </div> </div>
--	--	---

Prof. Dr. T. Rüfner

6

Römisches Privatrecht (4)

Frauen (soweit nicht in der Hausgewalt ihres Vaters oder Ehemannes)

- Grundsätzlich nur mit Zustimmung eines Geschlechtsvormundes (*tutor mulieris*) zum Abschluss von Geschäften fähig.
- Praktisch agieren Frauen zunehmend selbständig.

Prof. Dr. T. Rüfner

7

Römisches Privatrecht (4)

Geisteskranke und Verschwender

- Furiosi (Wahnsinnige) sind geschäfts- und deliktsunfähig.
- Prodigii (Verschwender) können vom Prätor entmündigt werden, dadurch verlieren sie die Fähigkeit, Schulden zu machen und Vermögensgegenstände zu veräußern

Prof. Dr. T. Rüfner

8

Römisches Privatrecht (4)

Erwerb des Bürgerrechts

- Durch Geburt aus einem *ustum matrimonium* zwischen Römern oder zwischen einem Römer und einer Partnerin im Besitz des *connubium* oder durch nicht eheliche Geburt von einer römischen Mutter.
- Durch Freilassung
- Durch Verleihung

Prof. Dr. T. Rüfner

9

Römisches Privatrecht (4)

Bedeutung des Bürgerrechts

- Öffentlich-rechtlicher Aspekt: Stimmrecht in der Vollversammlung
- Anwendbarkeit des römischen *ius civile*
 - Fähigkeit zur Mitwirkung an Libralakten (*mancipatio* etc.)
 - Fähigkeit zur Mitwirkung an der *in iure cessio*

Prof. Dr. T. Rüfner

10

Römisches Privatrecht (4)

Nichtbürger

- *Latini* → Rechtsstatus der Mitglieder des Latinerbundes (Nachbarstädte Roms in ältester Zeit). Später als geminderter Bürgerstatus beibehalten und an bestimmte Personengruppen im Reich verliehen.
 - Latiner haben *connubium* und *commercium*, aber keine politischen Teilhaberechte.
- Sonstige Peregrini
 - Behalten das Bürgerrecht ihrer in das römische Reich eingegliederten aber formell fortbestehenden Heimatgemeinde.
 - Werden vor römischen Gerichten nach *ius gentium* beurteilt.
- *Dediticii*
 - Besonders niedriger Rechtsstatus

Prof. Dr. T. Rüfner

11

Vorlesung am 21.11.07:

**Personae (2):
Die römischen Sklaven zwischen
Personen- und Sachenrecht**

Prof. Dr. Thomas Rüfner
ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=15946>